

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“

Lfd. Nr.: 1	Einwender: Mineralölverbundleitung GmbH Lange Straße 1 16303 Schwedt	Datum der Stellungnahme: 12.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie nicht kostenpflichtige "Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche" - BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben wird und sich im gekennzeichneten Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Informationssystem zur Leitungsrecherche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 2	Einwender: Gemeinde Schorfheide Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	Datum der Stellungnahme: 13.06.2017
Zusammenfassung		
Einwendung: keine Hinweise/Einwände		
Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis		
Beschluss:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 3	Einwender: Wasser- und Boden- verband "Finowfließ" Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	Datum der Stellungnahme: 13.06.2017
<p>Zusammenfassung</p> <p>Einwendung: Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV "Finowfließ" durch das B-Plan Verfahren nicht betroffen. Verrohrte Gewässer sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungsleitungen (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Planungsgebiet befinden, entzieht sich unserer Kenntnis.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass sich im Gebiet des Bebauungsplans keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung befinden und Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht betroffen sind und der Hinweis, dass keine Kenntnisse zum Vorhandensein von Entwässerungsleitungen vorliegen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und des Hinweises</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 4	Einwender: Brandenburgisches Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Lan- desmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 14.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass Belange des Bodendenkmalschutzes nicht betroffen sind und archäologische Funde unverzüglich anzuzeigen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 5	Einwender: E.dis GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde	Datum der Stellungnahme: 14.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07. Juni 2017 und teilen Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich Kabelanlagen unseres Unternehmens. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Kabelumverlegungen oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir um rechtzeitige Antragstellung. Wir reichen dann die entsprechenden Verträge an den Antragsteller. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-Anlagenbestand im Umfeld des Geltungsbereiches. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich vorhandenen Kabelanlagen sind bereits im Entwurf der Planzeichnung informell dargestellt. Die Hinweise zu Kabelumverlegungen und zu Unterlagen zum Durchführen von Bauarbeiten sind nicht bebauungsplanrelevant. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 6	Einwender: GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Datum der Stellungnahme: 21.06.2017
-----------------------	---	---

Zusammenfassung

Einwendung:

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsauskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Abwägungsvorschlag:

Sachverhaltsdarstellung

Die Mitteilung, dass unsere Anlagen und die Anlagen der v. g. Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf das Onlineportal Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

-Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 7	Einwender: Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen OT Wünsdorf	Datum der Stellungnahme: 20.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte über die Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung entscheidet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 8	Einwender: EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 20.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>		
<p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung. Der Versorgungsträger hat erstmalig im Beteiligungsverfahren keine Leitungspläne übermittelt, sondern verweist auf seine Internetseite. Die Verwaltung hat eine Leitungsauskunft eingeholt, folgenden Inhalts: Keine Leitungen im Plangebiet</p>		
<p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme und der Leitungsauskunft</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 9	Einwender: Deutscher Wetterdienst Gütersfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 23.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen und der Hinweis auf Erstellung von klimatologischen Gutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und des Hinweises</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 10	Einwender: Regionale Planungs- stelle Paul-Wunderlich- Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 27.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: keine Bedenken</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Beurteilung der regionalplanerischen Belange auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) erfolgt und nicht wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 219, S. 28, beschrieben, aufgrund des sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung (RegPI-WR)" vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718).</p> <p>Unter den textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ist beschrieben, dass nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen bis 100 kW im Sondergebiet "Energie- und Recyclingzentrum" zulässig sind. Die Raumbedeutsamkeit ist hier im Einzelfall festzustellen. Sie richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches. Als Regelvermutung kann, wie in der Begründung angeführt, davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.</p> <p>Bedenken auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan demnach nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung S. 28 unter Pkt. 3.1 Ziele der Raumordnung wurden die Inhalte der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung vom 23.05.2014 wiedergegeben. Zu diesem Zeitpunkt galt der sachliche Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung (RegPI-WR)" vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). Insofern sind die Angaben korrekt.</p> <p>Zur Vervollständigung soll in der Begründung unter Kap. 3.1 die aktuelle Fassung des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) aufgeführt werden mit der Aussage, dass aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Bedenken auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) zu der Planung bestehen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Ergänzung von Ausführungen zur aktuellen Fassung des sachlichen Teilregional-</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 10	Einwender: Regionale Planungs- stelle Paul-Wunderlich- Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 27.06.2017
plans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016) im Kap. 3.1 der Begründung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 11	Einwender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 28.06.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öf- fentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung eines Sondergebiets "Energie- und Recyclingzent- rum" bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenperson- nahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Linienführung der Osttangente B 167 OU wird in der Planung berück- sichtigt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschrif- ten bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 12	Einwender: GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Datum der Stellungnahme: 04.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt werden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die formulierte Auflage, bei Überschreitung der Planungsgrenzen sowie im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine erneute Anfrage durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: - Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 13	Einwender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Mit Schreiben vom 07.06.2017 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) am Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219, mit der Bitte um Stellungnahme. Die vorliegende Bebauungsplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung und Erneuerung des Recyclinghofes, sowie der Errichtung eines Energieparks schaffen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Eberswalde, am südöstlichen Rand der ehemaligen Mülldeponie. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Zuwegung von der kommunalen Straße "Ostender Höhen" aus und ist somit gesichert. Laut durchgeführter Verkehrserhebung wird sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen nach Planrealisierung gegenüber der IST-Situation nicht erhöhen, daher bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken seitens des LS. Nordöstlich des Plangebietes verläuft die geplante Trasse der Ortsumgehung (OU) B 167n "OU- Eberswalde - Bad Freienwalde"-. Der 2. Planungsabschnitt (PA) der OU liegt östlich, in räumlicher Nähe zum Plangebiet des BP. Der 2. PA der OU wird seitens des LS von der Dienststätte Frankfurt/Oder bearbeitet, ich habe bei den zuständigen Fachkollegen des SG Umweltschutz- und Landschaftspflege um Auskunft gebeten, ob im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berührungspunkte oder sonstige Befindlichkeiten bestehen. Eine Rückmeldung liegt leider noch nicht vor. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.219 bestehen keine sonstigen flächenrelevanten Planungsabsichten des LS, Dienststätte Eberswalde. Dem Entwurf des BP wird vorbehaltlich der ausstehenden Aussage zum LBP zugestimmt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Eine Rückmeldung aus dem SG Umweltschutz- und Landschaftspflege gab es bisher nicht. Die Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Zustimmung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 14	Einwender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	Datum der Stellungnahme: 07.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Mit unserem Schreiben vom 23. Mai 2014 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wegen der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes außerhalb eines Windeignungsgebietes nicht mit den Zielen der Raumordnung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung 2004" vereinbar wäre. Durch die Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfes wird sichergestellt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen. Planungen zur Errichtung einzelner, nicht raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe unter 50 m unterliegen nicht den Regelungen des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung". Somit stehen dem vorliegenden Planentwurf Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass die Ziele der Raumordnung dem Planentwurf nicht entgegenstehen und die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung angemessen berücksichtigt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 15	Einwender: Barnimer Dienstleistungs- gesellschaft mbH Ostender Höhen 70 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 07.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Mit o. g. Anschreiben haben Sie uns über den Sachstand über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" informiert. Als Betroffene im Verfahren haben Sie um unsere Stellungnahme gebeten.</p> <p>Stellungnahme: Der Bebauungsplan zum "Energie- und Recyclingzentrum" auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Eberswalde Ostend war seit 2014 in enger Abstimmung mit uns bearbeitet worden. In frühzeitiger und enger Abstimmung mit der Stadt Eberswalde wurden die möglichen Vorhaben (Solar und Bio) diskutiert und im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die nun im letzten Moment vorgenommene Änderung in Bezug auf die jetzt nur noch beschränkt möglichen Anlagentypen stellt einen tiefen Einschnitt gegenüber der ursprünglichen Planung dar. Mit der ersatzlosen Streichung der Anlagen für Bioverwertung erklären wir uns nicht einverstanden.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Der Entwurf des Bebauungsplanes stellt die Zulässigkeit der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben unter den Vorbehalt, dass vor der Erteilung einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass von der beantragten Anlage keine Immissionen ausgehen, die die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen in unmittelbarer Weise beeinträchtigen können oder dass beim Betreiben der Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch geeignete technische oder sonstige Maßnahmen ausgeschlossen werden. Dieser Zulässigkeitsvorbehalt wurde formuliert, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Größe und Eigenschaften etwaiger Anlagen und Vorhaben vollkommen unbekannt sind. Die Mehrheit der Stadtverordneten sahen bezogen auf die Biomasseanlagen jedoch durch die Festsetzung keine sichere Vorsorge zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sondern eine Unverträglichkeit mit der Umgebung und plädierten mehrheitlich für den planungsrechtlichen Ausschluss aller Biomasseanlagen. Der Einwender ist der Eigentümer der Plangebietsflächen und hat ein wirtschaftliches Interesse diese Fläche baulich zu nutzen. Sein Geschäftsfeld ist die Abfallentsorgung für den Landkreis. Die Nullemissionsstrategie des Landkreises erfordert auch eine Neuausrichtung/Anpassung des Geschäftsfeldes der BDG mbH. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, genau diese Neuausrichtung planerisch zu unterstützen. Das Sondergebiet lässt auch ohne Biomasseanlagen ein breites Spektrum an Vorhaben der regenerativen Energiegewinnung zu, so dass ausreichend Spielraum für eine wirtschaftliche Entwicklung gegeben ist. Da der Plangeber, die Stadt Eberswalde, die Energiewende im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen will, ist er grundsätzlich bereit, zu einem späteren Zeitpunkt, bei Vorliegen einer konkreten Planung für ein Pilotvorhaben, das den Biomasseanlagen zuzuordnen ist, mit bekannten Parametern, Größe und Eigenschaften, eine Zulassung am Standort ggf. über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu prüfen. Bei dieser Angebotsplanung soll es jedoch beim Ausschluss bleiben.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 15	Einwender: Barnimer Dienstleistungs- gesellschaft mbH Ostender Höhen 70 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 07.07.2017
Beschluss: -Zurückweisung der Einwendung -Beibehalt der Nutzungspalette des Sondergebietes		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 16	Einwender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 10.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o. g. Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom auswirkt. Es ist daher unerlässlich, dass uns die konkretisierte Planung vorgelegt wird, damit die Auswirkungen dargestellt werden können.</p> <p>Folgende Hinweise bitten wir zu beachten: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten die Planung so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Müssen auf Grund der Baumaßnahme die Telekommunikationslinien gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir um rechtzeitige Information (mindestens 3 Monate vor Baubeginn). Für den Auftraggeber ist das kostenpflichtig. Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Ostender Straße stattfinden werden. Die Sicherung der zu verlegenden Telekommunikationslinien auf dem Grundstück erfolgt über den Abschluss eines Grundstück-Nutzungsvertrags (GNV) gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) mit dem jeweiligen Eigentümer. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten unsere Hinweise zu berücksichtigen, uns an der weiteren Planung zu beteiligen und den Beschluss des Bebauungsplanes zu übersenden.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Nach derzeitigem Kenntnisstand verläuft eine Telekommunikationslinie zum Gebäude der Einlasskontrolle. Dieser Bereich ist gleichzeitig auch die Zufahrt zum Deponiekör-</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

<p>Lfd. Nr.: 16</p>	<p>Einwender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf</p>	<p>Datum der Stellungnahme: 10.07.2017</p>
<p>per. Bauliche Veränderungen dieses Bereiches sind gegenwärtig nicht angezeigt. Aus heutiger Sicht besteht kein Änderungsbedarf für die bestehenden Telekommunikationslinien.</p> <p>In welchem Umfang neue Telekommunikationslinien benötigt werden, ist abhängig von den zukünftig zu errichtenden Vorhaben und kann nur auf der Umsetzungsebene zuverlässig geklärt werden.</p> <p>Maßnahmen Dritter finden derzeit nicht im Bereich Ostende statt.</p> <p>Die Hinweise zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht bebauungsplanrelevant. Der Beschluss über den Bebauungsplan wird im Amtsblatt der Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht und eine Übersendung ist deshalb entbehrlich.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme des Sachverhaltes und der Hinweise -keine Übersendung des Beschlusses zu dem Bebauungsplan 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 17	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 10.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Belang Immissionsschutz</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p>Planungsziel Planungsziel ist den Standort des Recyclinghofes, der Deponie und den Anteil der erneuerbaren Energien weiter zu entwickeln. Die Planung dient der Ansiedlung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.</p> <p>Fachliche Informationen Grundlage: §§ 3,50 BImSchG Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten in der vorangegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 29.11.2016. In der Stellungnahme wurde u.a. auf die eingeschränkte Nutzung der Fläche hingewiesen, die sich durch die vorhandene angrenzende schutzbedürftige Bebauung ergibt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf, unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation mit Bindung an den Standort, keine Bedenken.</p> <p>Begründung Der vorliegende Planentwurf beinhaltet zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung unter TF 2 (2) Nr. 2 die Zulässigkeit von Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die der regenerativen Energiegewinnung dienen. Die Festsetzung beinhaltet auch die gutachterliche Untersuchung der Immissionen im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Nutzung. Im Umweltbericht wurde in der Bestandaufnahme die vorhandene Situation beschrieben. Die Auswirkungen wurden benannt. Den Ausführungen zu den Auswirkungen kann gefolgt werden. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung des Sondergebietes mit Zweckbestimmung und den als zulässig bestimmten Nutzungen (Pilot- und Demonstrationsvorhaben) ermöglicht auf der Ebene des Bauleitplanes keine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Festsetzung eine besondere Festsetzung, die der Bestimmung des Störgrades der als zulässig bestimmten Art der baulichen Nutzung dient. Ein Nutzungskonflikt zu angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

<p>Lfd. Nr.: 17</p>	<p>Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam</p>	<p>Datum der Stellungnahme: 10.07.2017</p>
<p>gen kann durch gutachterliche Untersuchungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermieden werden.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Das Landesamt für Umwelt konnte den Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung folgen und erklärt in ihrer Stellungnahme, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zum vorliegenden Planentwurf, unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation mit Bindung an den Standort, keine Bedenken bestehen. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: - Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 18	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 10.07.2017
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Einwendung:

Belang Naturschutz

In Vorbereitung auf die Entlassung der Plangebietsflächen aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht soll über die Bebauungsplanung die städtebauliche Ordnung dieser Flächen gesichert werden. Der von der Planung erfasste Recyclinghof soll weiterhin der Annahme von festen Abfallstoffen dienen. Die weiteren Flächen im Plangebiet sollen der Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien dienen und dementsprechend entwickelt werden.

Europäische und nationale Schutzgebiete

Schutzgebietsfläche ist durch die Aufstellung des B-Plans nicht betroffen. Mit Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete ist nicht zu rechnen.

Artenschutz

In der Vergangenheit wurde der Standort als Recyclinghof bzw. Deponie genutzt. Im Rahmen der BPlanaufstellung wurden Untersuchungen hinsichtlich des Brutvogel- und Zauneidechsenvorkommens auf der Planfläche durchgeführt. Zauneidechsen konnten auf den freien Scherrasen- und Ruderalflächen nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine Bodenbrüter kartiert werden. Es konnten zwar eine höhere Zahl an Mehlschwalben festgestellt werden, doch sind ihre Nester durch ggf. weitere Flächenversiegelungen nicht betroffen. Weitere Vogelarten konnten nur als Nahungsgast bzw. in angrenzenden Heckenstrukturen festgestellt werden. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Vorhabenstandortes und der intensiven "Pflege" der Scherrasen ist mit einem Vorkommen von streng bzw. besonders geschützten Arten nicht zu rechnen. Demnach ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. In den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 5 (TF 5) ist vorgesehen, dass für je angefangene 150 m² neu versiegelte Fläche 2 lfd. m Hecke im südöstlichen Planbereich zu pflanzen sind. Laut Planzeichnung hat die Hecke eine Breite von 2 m. Grundsätzlich ist die Maßnahme der Heckenpflanzung (Vorgabe: min. 3-reihig oder 5 m breit) geeignet Bodenversiegelungen zu kompensieren. Das Verhältnis von Neuversiegelung zu Heckenpflanzung steht aber in einem nicht akzeptierbaren Missverhältnis. Gemäß der Handreichung "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE 2009" ist für 1m² Neuversiegelung 2 m² Hecke zu pflanzen. So müsste in diesem Fall für je angefangene 150 m² Neuversiegelung 300 m² Hecke gepflanzt werden. Sind im Geltungsbereich keine weiteren Flächen zur Heckenpflanzung verfügbar, besteht auch die Möglichkeit, über einen städtebaulichen Vertrag Maßnahmen au-

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
18	Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	10.07.2017
<p>ßerhalb des Geltungsbereichs festzusetzen. Darüber hinaus ist aus der Begründung des Plans nicht zu entnehmen, wieviel zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet möglich ist. Als Grundflächenzahl ist 0,9 angegeben, wobei der Status quo fehlt. Gegenwärtig ist der Eingriff nicht ausreichend kompensiert. Die TF 5 ist noch einmal zu überarbeiten.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamts für Umwelt, wie im Umweltbericht dargelegt, eingeschätzt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorliegen. Bezüglich der Ermittlung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und des erforderlichen Kompensationsbedarfes wurde unter Kap. 2.4.3. und 2.6. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, dass aufgrund der Vorbelastungen durch die historische Nutzung und der umfangreichen vorhandenen Versiegelungen davon auszugehen ist, dass keine weiteren nachhaltigen Verschlechterungen der Bodenfunktion durch die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes auftreten werden. Durch das Fachplanungsrecht sind bereits jetzt bauliche Eingriffe auf unversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes zulässig, sodass die Bestimmungen des § 1a Nr. 3 Satz 6 Baugesetzbuch bei der Eingriffsermittlung und -kompensation zu beachten und heranzuziehen sind. Eine ersatzweise Kompensation der Flächenneuversiegelung über ein Pflanzgebot entsprechend den Bestimmungen der HVE ist daher nicht vorgesehen noch rechtlich erforderlich.</p> <p>Die Weiterführung der vorhandenen Hecke wurde zur Kompensation für den Verlust von Lebens- und Reproduktionsstätten und zur östlichen Abgrenzung des Plangebietes im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Abgrenzung des Plangebietes zum Deponiestandort und zum Recyclinghof wird nicht vorgesehen. Da bisher nicht absehbar ist, wo und welche Anlagen im Plangebiet angesiedelt werden sollen, sollen Pflanzvorgaben im Bebauungsplan nur in dem Maße erfolgen, wie sie zur Eingriffskompensation erforderlich sind. Darüber hinausgehende Bepflanzungen können freiwillig insbesondere zur Gestaltung des Areals mit Umsetzung der Planung realisiert werden.</p> <p>Die festgesetzte Heckenpflanzung im Plangebiet soll mit Umsetzung der Planung schrittweise erfolgen. Über die Verbindung zur Versiegelungsfläche wurde ein nachvollziehbares Maß für die Heckenpflanzung gewählt, welches über Nachweise im Baugenehmigungsverfahren kontrollierbar ist.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme, dass keine Betroffenheit hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt - Zurückweisung von zusätzlichem Kompensationsbedarf hinsichtlich des Schutzgutes Boden 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 19	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 10.07.2017
Zusammenfassung		
Einwendung: Belang Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis Beschluss:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

<p>Lfd. Nr.: 20</p>	<p>Einwender: Polizeipräsidium Frankfurt/Oder Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Barnim Werner-v.-Siemens-Straße 8 16321 Bernau</p>	<p>Datum der Stellungnahme: 11.07.2017</p>
<p>Zusammenfassung</p>		
<p>Einwendung: Von Seiten der Polizei sind keine Einwände bezüglich der verkehrstechnischen Belange vorzubringen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis</p> <p>Beschluss:</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 21	Einwender: IHK Frankfurt/Oder Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/Oder	Datum der Stellungnahme: 12.07.2017
Zusammenfassung		
Einwendung: keine Einwände		
Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis		
Beschluss:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 22	Einwender: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	Datum der Stellungnahme: 11.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 (Lagerstättengesetz).</p> <p>Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis Die Hinweise zum Abfragen von Geologieauskünften, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie sowie auf bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Bohrungen oder geologischen Untersuchungen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 23	Einwender: Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5 16359 Biesenthal	Datum der Stellungnahme: 12.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Ich danke für die Beteiligung zum Planvorhaben Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum", Stadt Eberswalde. Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen keine Bedenken / Hinweise zur angezeigten Planung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis</p> <p>Beschluss:</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 24	Einwender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben. Unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme aus dem Jahr 2014 behält weiterhin Gültigkeit: "Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Planvorhaben bestehen nicht." Die Planfläche ist im rechtsgültigen FNP bereits als Sondergebiet für erneuerbare Energien und als Lager- und Beseitigungsfläche für Abfälle ausgewiesen. Die Verbände stellen auch eine Zustimmung für die beschriebene Variante 2 mit flexibler Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich der vorgesehenen Nutzungen in Aussicht, wenn naturschutzfachliche Belange ausreichend beachtet werden. Daher bitten wir um eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und die Zusage des Grünordnungsplanes, auf dessen Grundlage sich die Verbände abschließend äußern werden. Den beigefügten Faunistischen Untersuchungen wird entsprochen. Hinsichtlich der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen fordern wir, dass zur besseren Einpassung in den Landschaftsraum das Gesamtgelände randmäßig einzugrünen ist.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Beibehaltung der grundsätzlichen Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss der Synopse ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen. Das Instrument „Grünordnungsplan“ als zugehöriger Fachplan wurde vor vielen Jahren durch Gesetzesänderung durch die Umweltprüfung und den dokumentierenden Umweltbericht ersetzt. Die Begründung enthält als Kapitel 2 den Umweltbericht.</p> <p>Der Forderung, das Gesamtgelände randmäßig einzugrünen, wurde erneut geprüft. Eine Erweiterung der Randeingrünung wie gefordert, übersteigt den gesetzlich erforderlichen Kompensationsumfang, der sich aus der Planung ergibt. Darüber hinausgehende Begrünungsmaßnahmen können freiwillig im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens vorgesehen und durchgeführt werden. Im Süden und Osten des Plangebietes soll zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange im Bebauungsplan eine Heckenpflanzung auf bisher weitgehend unversiegelten Flächen planungsrechtlich festgesetzt werden. In Fortführung der bereits begonnenen Hecke soll zum Betriebsgelände der BDG neuer Lebensraum für Vögel und Insekten entstehen. Darüber hinausgehende Kompensationserfordernisse werden durch die Planung nicht begründet.</p> <p>Im Norden ist das Plangebiet durch den Deponiestandort begrenzt. Langfristig gesehen, sind weitere bauliche Entwicklungen in Richtung Norden naheliegend. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers wurde davon abgesehen, das Plangebiet vom vorhandenen Deponiestandort durch eine Eingrünung abzugrenzen. Auch im Westen ist durch die vorhandene Zufahrtsstraße zum Recyc-</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 24	Einwender: Landesbüro der aner- kannten Naturschutz- verbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.07.2017
lingshof und unter Beachtung der Verkehrssicherheit kein Spielraum für die Neuanlage einer mehrreihigen Hecke. Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung und der grundsätzlichen Zustimmung zur Planung -Zurückweisung der Forderung nach randmäßiger Eingrünung des Plangebietes		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 25	Einwender: Zweckverband für Was- serversorgung und Ab- wasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 13.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Der ZWA Eberswalde hat von seinen Mitgliedkommunen die hoheitliche Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung übertragen bekommen. In Verbindung zu unserer Stellungnahme vom 28. 04. 2014 nehmen wir wie folgt zum jetzt vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 219 Stellung: Die unter Pkt. 3.2.5, 4.1.5 und 4.1.6 dargestellten Sachverhalte werden durch uns bestätigt. Unter Pkt. 4.1.7 wird die Ableitung des Niederschlagswassers von den vollversiegelten Flächen des bestehenden Recyclinghofs zum Klärwerk in der Eichwerderstraße beschrieben. Da die Einleitung von Niederschlagswasser nicht den Einleitbedingungen aus der Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des ZWA Eberswalde entspricht, sind zukünftig andere Möglichkeiten der Ableitung bzw. Versickerung zu wählen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung In der Planung wird die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung festgesetzt. Am Standort gibt es sehr gute Versickerungsbedingungen durch mehrere Meter mächtige Kies- und Sandschichten. Der Hinweis wurde in der Planung beachtet.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung und des Hinweises auf zukünftige satzungskonforme Beseitigung des Niederschlagswassers</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 26	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.07.2017
Zusammenfassung		
Einwendung:		
1. Fachbehördliche Stellungnahme		
1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.a. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):		
Keine		
1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:		
1.2.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)		
<p>Es ist zu prüfen und ggf. als Festlegung zu ergänzen, inwieweit den Ausführungen auf S. 17, 5. Absatz (Anlage von Blühstreifen) entsprochen wird. Die ansonsten festgelegten Heckenpflanzungen erfüllen diesen Anspruch nur bedingt. Bei Blühstreifen geht es vorrangig um (überwiegend krautige) Bodenvegetation, nicht um Gehölze. Die beschriebenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2014 werden aus derzeitiger Sicht als ausreichend angesehen. Das Plangebiet liegt ausschließlich auf genutzten und vorbelasteten Flächen mit stark eingeschränkter Lebensraumfunktion.</p> <p>Es ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass bis zur Umsetzung möglicher Einzelprojekte im Gebiet Erkenntnisse eintreten, die eine erneute artenschutzrechtliche Bewertung erfordern.</p>		
Abwägungsvorschlag:		
<p>Die Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2014 als ausreichend angesehen werden, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Hinweis, dass sich bei der Umsetzung von Einzelprojekten neue artenschutzrechtliche Sachverhalte entwickeln können, deren Beachtung auf der Vollzugebene dann erforderlich wird. Diesbezüglich sind auf der Ebene der Bebauungsplanung keine weiteren Vorkehrungen zu treffen. Unvorhersehbare Entwicklungen bezüglich Biotop- und Artenschutz (Neuentwicklung geschützter Biotope, erstmaliges Vorkommen besonders gefährdeter Arten) sind aufgrund der Vorprägung des Gebietes weitgehend auszuschließen.</p>		
<p>Das Plangebiet umfasst Flächen am südöstlichen Rand des ehemaligen Deponiestandortes Ostend, außerhalb des zu rekultivierenden Bereiches. Seit Februar 2013 läuft die Sicherung und Rekultivierung des Deponiestandortes, welche voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen sein wird. Im Zuge der Sanierung wird der ehemalige Deponiekörper mit einer Rekultivierungsschicht abgedeckt, auf der eine dauerhafte Grasflur eingesät wird, die zu erhalten ist. Durch regelmäßige Mahd wird zur Sicherung der Deponieabdeckung verhindert, dass sich hier ein Spontanaufwuchs von Gehölzen etablieren kann. Es ist damit zu rechnen, dass sich durch diese extensive</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 26	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.07.2017
<p>Pflege auf dem Deponiekörper eine krautreiche Vegetation trockenwarmer Standorte entwickeln wird. Insofern entsteht in Nachbarschaft des Plangebietes eine größere Grasflur, die auch diversen Insektenarten Lebensraum bieten wird.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Konkrete Nutzungen sind gegenwärtig noch nicht bekannt und Aussagen zur Intensität der Flächennutzung im Detail nicht möglich. Um Wildbienen- oder andere Insektenpopulationen innerhalb des Plangebietes ausreichend zu fördern, sollte vielmehr auf der Vollzugsebene vorhabenbezogen geprüft werden, ob eine Aussaat von Blühstreifen sinnvollerweise mit dem Vorhaben verbunden werden kann. Beispielsweise könnten bei Photovoltaikanlagen oder Kleinwindrädern Blühstreifen am Boden ausgesät werden. Eingeschossige Gebäude könnten ein entsprechendes Gründach erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wird es deshalb nicht als zielführend für die Umsetzung der Planung erachtet, konkrete Flächen zur Entwicklung von Blühstreifen im Plangebiet festzusetzen. Der Landkreis Barnim sollte vielmehr die Einzelvorhaben seiner Tochtergesellschaft beratend begleiten und diesbezüglich Anregungen geben.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verzicht auf Festsetzung vom Blühstreifen -Kenntnisnahme der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Untersuchung als reichend 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 27	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.2 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (OrE)</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Hinweise aus dem o.g. Fachbereich zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter dem Punkt 4.4.2. - Festsetzungen und Art der baulichen Nutzung - ist im Abs. 2, Nr.1. die Angabe "2 m³" entbehrlich. Die Festlegung, die Annahme von Abfällen in Kleinmengen auf 2 m³ innerhalb des B-Planes zu begrenzen, wird hier kritisch gesehen. Vielmehr sollte diese Begrenzung der Mengen in der Benutzungsordnung und Satzung des Recyclinghofes verankert werden. - Nicht nachzuvollziehen ist weiterhin, dass der Abschnitt "Biomasseanlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie, elektrischer Energie oder Kraftstoffen mit Ausnahme der Energiegewinnung aus gärender oder faulender Biomasse" ersatzlos gestrichen wurde (Seite 43 der Begründung). Mittels dieser Anlagen sollte den Bürgern deren Arbeitsweise praktisch veranschaulicht werden. Es handelt sich ausschließlich um technologische Neuentwicklungen, welche der Erprobung und Veranschaulichung erneuerbarer Energien dienen. <p>Abwägungsvorschlag: Die Begrenzung der Anlieferung von Kleinmengen auf 2m³ besitzt städtebauliche Relevanz und kann deshalb nicht der Benutzungsverordnung und Satzung des Recyclinghofes überlassen werden. Die in der Benutzungsverordnung festgelegten Abfallmengen bis 2 m³ und der damit verbundene Verkehr haben sich in der Vergangenheit für das Ostender Gebiet als städtebaulich verträglich gezeigt. Die Abfallmengen haben Einfluss auf die Wahl der Fahrzeugklassen bei der Anlieferung von Abfällen. So soll ausgeschlossen werden, dass der Anteil der größeren Fahrzeuge auf der Straße Ostender Höhen sich durch den Recyclinghof weiter erhöht und das neue Wohngebiet "Ostender Höhen" eine Verschlechterung erfährt. Insofern dient die planungsrechtliche Beschränkung auf 2 m³ dem Schutz des neuen Wohngebietes.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes stellt die Zulässigkeit der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben unter den Vorbehalt, dass vor der Erteilung einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass von der beantragten Anlage keine Immissionen ausgehen, die die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen in unmittelbarer Weise beeinträchtigen können oder dass beim Betreiben der Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch geeignete technische oder sonstige Maßnahmen ausgeschlossen werden. Dieser Zulässigkeitsvorbehalt wurde formuliert, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Größe und Eigenschaften etwaiger Anlagen und Vorhaben vollkommen unbekannt sind. Die Mehrheit der Stadtverordneten sahen bezogen auf die Biomasseanlagen jedoch durch die Festsetzung keine sichere Vorsorge zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sondern eine Unverträglichkeit mit der Umgebung und plädierten mehrheitlich für den planungsrechtlichen Ausschluss aller Biomasseanlagen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 27	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.07.2017
Beschluss: - keine Änderung des Entwurfes und seiner textlichen Festsetzungen		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.02.2018 / zur Stvv-Sitzung am 01.03.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum"

Lfd. Nr.: 28	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.07.2017
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>1.3 Keine Hinweise und Anregungen Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften, der Katasterbehörde und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich eines Energie- und Recyclingzentrums am Standort der vorhandenen Deponie Ostend wird aus der Sicht des Landkreises Barnim positiv gesehen. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften, der Katasterbehörde und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes keine Hinweise und Anregungen zum geplanten Vorhaben gegeben werden und die überfachliche Betrachtung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und der positiven überfachlichen Betrachtung</p>		